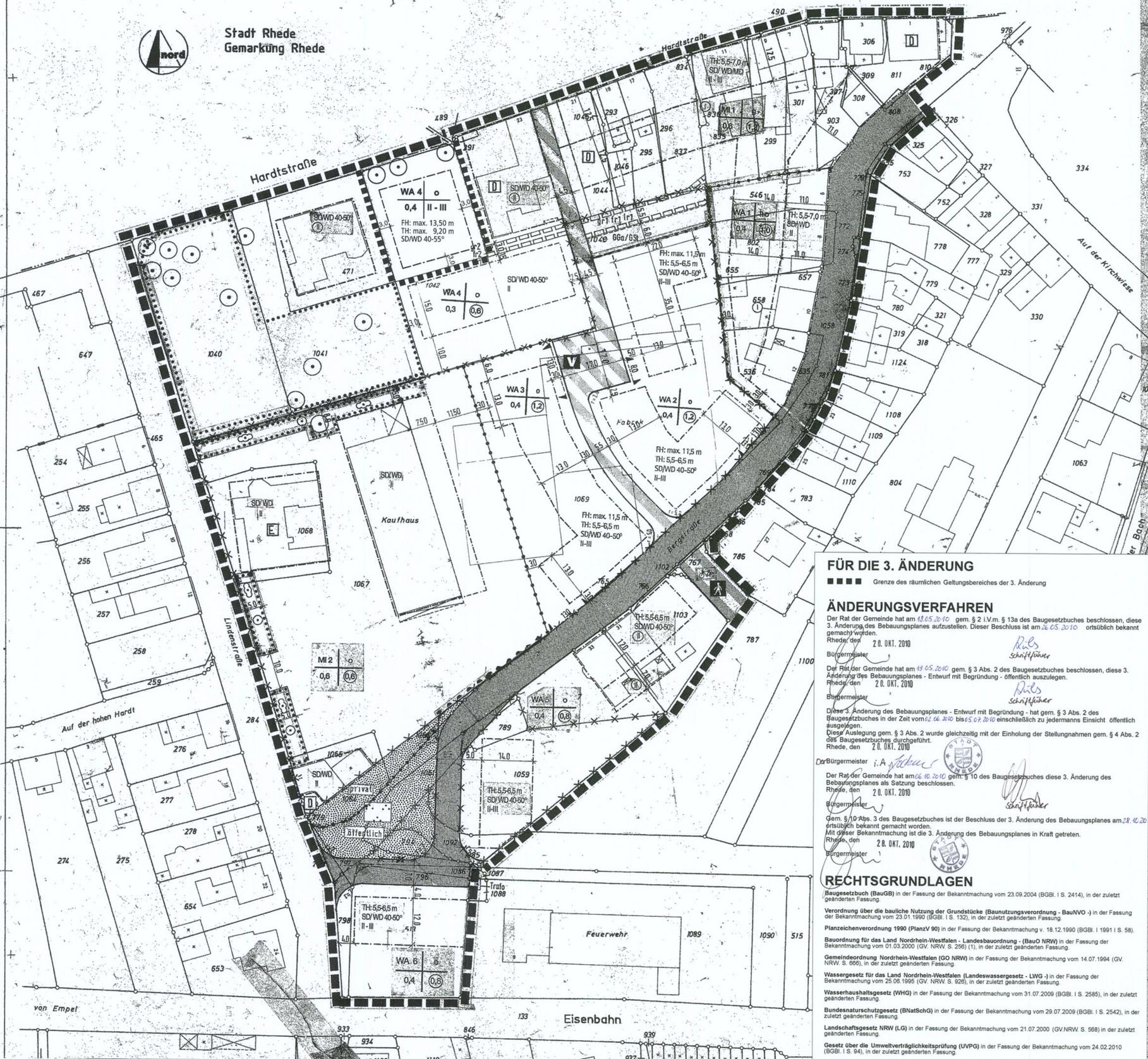




Stadt Rhede  
Gemarkung Rhede



**FÜR DIE 3. ÄNDERUNG**  
 ■■■■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung

**ÄNDERUNGSVERFAHREN**  
 Der Rat der Gemeinde hat am 18.05.2010 gem. § 2 I V.m. § 13a des Baugesetzbuches beschlossen, diese 3. Änderung des Bebauungsplanes aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 24.05.2010 ortsbekannt gemacht worden.  
 Rhede, den 20. Okt. 2010  
 Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am 19.05.2010 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 3. Änderung des Bebauungsplanes - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszuliegen.  
 Rhede, den 20. Okt. 2010  
 Bürgermeister

Diese 3. Änderung des Bebauungsplanes - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 22.04.2010 bis 03.06.2010 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.  
 Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.  
 Rhede, den 20. Okt. 2010  
 Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am 06.10.2010 gem. § 10 des Baugesetzbuches diese 3. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.  
 Rhede, den 28. Okt. 2010  
 Bürgermeister

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes am 28.10.2010 ortsbekannt gemacht worden.  
 Mit dieser Bekanntmachung ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft getreten.  
 Rhede, den 28. Okt. 2010  
 Bürgermeister

**RECHTSGRUNDLAGEN**  
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.  
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.  
 Planzonenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung v. 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58).  
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256) (1), in der zuletzt geänderten Fassung.  
 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 669), in der zuletzt geänderten Fassung.  
 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.  
 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.  
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.  
 Landschaftsgesetz NRW (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung.  
 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

**I. Rechtsgrundlagen**  
 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253),  
 Maßnahmen-Gesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 17.05.1990 (BGBl. I, S. 926) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.04.1993 (BGBl. I, S. 622),  
 Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466),  
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132),  
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plankontextes (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58),  
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419; ber. S. 532),  
 Gemeindeordnung (GO NW) vom 13.08.1984 (GV NW S. 124),  
 in den jeweils geltenden Fassungen.

**II. Zeichnerische Festsetzungen**  
 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

WA	Allgemeine Wohngebiete § 4 Bau NVO
MI	Mischgebiete § 6 Bau NVO

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21 BauNVO)

II - III	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
0,4	Zahl der Vollgeschosse zwingend
0,8	Geschosflächenzahl

TH = Traufhöhe Die Traufhöhe wird gemessen von der Oberkante der fertigen Erschließungsstraße vor dem Grundstück bis Oberkante Dachhaut in Flucht der Außenseite des traufseitigen Außenmauerwerkes

Bauweise, Baulinien und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 + 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
g	geschlossene Bauweise
ho	halboffene Bauweise
---	Baulinie
---	Baugrenze

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 + 22 BauGB)

□	Umgrenzung der Flächen mit Angabe der jeweiligen Nutzung durch folgende Zeichen:
GSt	Gemeinschaftsstellplätze
GGa	Gemeinschaftsgaragen

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

△	Sichtdreiecke
□	Sichtdreiecke sind von leuchtlicher Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

■	Straßenverkehrsflächen
■	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
■	Umgrenzung der Verkehrsflächen mit Angabe der jeweiligen Zweckbestimmung durch folgende Zeichen bzw. Beschriftung
V	verkehrsberuhigter Bereich
■	Fußweg
■	Radweg
■	Anschlußbeschränkung Ein- und Ausfahrverbot

Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

■	Öffentliche Grünflächen mit Angabe der jeweiligen Nutzung durch folgende Zeichen
■	Parkanlage
■	Private Grünflächen mit Angabe der jeweiligen Nutzung durch folgende Zeichen
■	Parkanlage
■	Spielplatz

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + 25 und Abs. 6 BauGB)

■	Umgrenzung der Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und/oder Sträuchern
○	Bäume
○	Sträucher

**Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)**  
 □ □ □ □ Gehrecht □ □ □ □ Fahrrecht □ □ □ □ Leitungsrecht  
 Die jeweils Begünstigten sind den textlichen Festsetzungen Nr. III, I und 2, zu entnehmen.

**Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches und sonstige Grenzen (§ 9 Abs. 7 BauGB sowie § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)**  
 ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
 --- --- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Art und Maß)

**Sonstige Planzeichen**

□	Umgrenzung der Flächen, in den Überprüfungen entsprechende Ziffer VI der textlichen Festsetzungen erforderlich sind
---	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**III. Bestandsdarstellungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen**

D	Einzelanlagen, die in der Denkmalliste eingetragen sind
E	Erhaltenswerte Bausubstanz
1067	vorhandene Flurstücksgrenze
1067	vorhandene Flurstücksnummer
○	vorhandener Einzelbaum

**IV. Örtliche Bauvorschriften**

40-50*	Dachneigung
	Dachformen
SD	Satteldach
WD	Walmdach
MD	Mansarddach

**Textliche Festsetzungen**

**I. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

1. Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 BauNVO:  
 In den Allgemeinen Wohngebieten sind  
 1.1 die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen "der Versorgung des Gebiets dienenden Läden" nur ausnahmsweise zulässig;  
 1.2 die nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen "Tankstellen" nicht zulässig.

2. Mischgebiete (MI) gemäß § 6 BauNVO:  
 In den Mischgebieten sind  
 2.1 die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO allgemein zulässigen "Gartenbaubetriebe und Tankstellen" nicht zulässig;  
 2.2 die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO als "Vergnügungststätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO" in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind" allgemein zulässigen Spielhallen sowie Sex-Kinos, Peep-Shows und ähnliche Einrichtungen nicht zulässig;  
 2.3 die nach § 6 Abs. 3 BauNVO als "Vergnügungststätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO" außerhalb der in Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets" ausnahmsweise zulässigen Spielhallen sowie Sex-Kinos, Peep-Shows und ähnliche Einrichtungen nicht zulässig.

Darüber hinaus sind  
 2.4 in Mischgebiet 1 (MI 1) die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe nur ausnahmsweise zulässig.

Rechtsgrundlagen der vorstehenden abweichenden Festsetzungen sind:  
 zu Ziffer 1.1, 2.1, 2.4: § 1 Abs. 5 BauNVO  
 § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO  
 zu Ziffer 2.2: § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO  
 § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO  
 § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO

**II. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

1. Stellplatzanlagen, Stellplätze und Hofflächen sind in Rasenpflaster, Rasenfugenstein, Porensstein, Schotterrasen oder Kies anzulegen. Andere Befestigungsarten sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn das abfließende Regenwasser durch andere technische Einrichtungen versickert wird.  
 Darüberhinaus wird empfohlen, in den Allgemeinen Wohngebieten 2, 3 und 4 (WA 2 - 4), insofern dies technisch möglich ist, das Oberflächenwasser von Dachflächen und versiegelten Flächen über Versickerungsmäßen oder Sickerschächte auf dem Grundstück zu versickern. Die Regenwasserentwässerung bleibt von dieser Regelung unberührt.

**III. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

1. Die mit gr 1 und fr 1 gekennzeichneten Flächen sind mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Nutzungsberechtigten der Parzelle Flur 6, Nr. 283, 285, 286, 894, 835, 836, 837, 1044, 1045 und 1046 der angrenzenden Gemeinschaftsstellplätze und -garagen belastet. Die mit fr 1 gekennzeichneten Flächen sind mit Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger belastet.

2. Die mit gr 2 und fr 2 gekennzeichneten Flächen sind mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Bewohner der Parzelle Flur 6, Nr. 1042 belastet.

**IV. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)**  
 Die notwendigen Stellplätze für die Wohngebiete 2 und 3 (WA 2 und 3) sind vorrangig in Form von Teilgaragen und Gemeinschaftsstellplätzen und -garagen, deren Zufahrt von der Bergstraße aus erfolgt, unterzubringen.

**V. Pflanzgebote bzw. -bindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)**

1. Öffentliche und private Stellplatzanlagen mit mehr als 3 offenen Stellplätzen sind mit Bäumen zu bepflanzen. Je 5 oberirdische Stellplätze ist ein ständergerechter, heimischer Laubbau zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Der Stamm in 1,0 m Höhe muß im Pflanzzustand einen Mindestumfang von 20 cm haben. Die Bepflanzung kann in Form von Baumbeeten zwischen den Parkständen erfolgen oder als dichte Randbepflanzung (Pflanzstreifen zwischen den Bäumen 6 - 8 m, die jeweils eine Erschließungsfahrspur mit den angrenzenden Stellplätzen umgibt).

2. Flachdächer (alle Dächer mit einer Neigung von 0 bis 5°) mit mehr als 50 m² Grundfläche, die von oben nach unten einsehbar sind, sind flächendeckend mit Mutterboden bzw. kulturfähigen Substrat (Blähton, Bims, Basaltlava etc.) aufzufüllen, mit standortgerechten, heimischen Pflanzen zu begrünen und gärtnerisch zu unterhalten. Diese Festsetzungen gelten nicht für als Terrassen genutzte Flachdächer.

3. Fassaden mit geschlossenen Wandflächen im Erdgeschoß von mehr als 5 m Länge sind mit standortgerechten, heimischen Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen. Die Kletterpflanzen sind unmittelbar an den Bösen zu pflanzen und so anzuordnen, daß eine flächendeckende Wirkung erzielt wird. Pflanzungen in Kibben sind nur dann zulässig, wenn ein Aufklimmen der Gehwegbefestigung nicht möglich ist. Die Bepflanzung ist dauerhaft gärtnerisch zu unterhalten.

4. Die nicht überbauten Grundstücksflächen in Baugebieten mit einer GRZ ≤ 0,6 (Allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete) sind mit Ausnahme der notwendigen Erschließungs-, Stellplatz- und Lagerflächen gärtnerisch zu gestalten und unterhalten. Ab einer Grundstücksgröße von 250 m² ist ein standortgerechter, heimischer Baum I oder II Ordnung (u. a. Obstbäume) zu pflanzen; ab einer Grundstücksgröße von 500 m² ein standortgerechter, heimischer Baum I Ordnung oder 2 Bäume II-Ordnung. Bei Grundstücksgrößen über 750 m² nimmt die Anzahl der zu pflanzenden Bäume proportional entsprechend vorstehender Regelung zu. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

5. Alle im Bebauungsplan durch die Flächenausweisung gekennzeichneten Gehölzbestände sind zu erhalten. Ausnahmen kann nur stattdessen werden, wenn Baumaßnahmen hierdurch unumkehrbar erschwert werden. Bei Beseitigung von Gehölzbeständen sind entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Bei der Durchführung sind in jeder Phase die geschützten Vegetationsbestände vor schädlichen Einflüssen zu bewahren (siehe DIN 10275: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).

**VI. Sonstige Festsetzungen**  
 In den so gekennzeichneten Bereichen ist aus Vorsorgegründen bei einer Umnutzung oder einem Abbruch baulicher Anlagen die Baugrube auf Auffälligkeiten hinsichtlich der Belastung des Untergrundes mit boden- und/oder grundwassergefährdenden Substanzen zu überprüfen.

**Hinweise**  
 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Rhede als Leiter der Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmäler, Münster (Tel. 0251/2105-252) unverzüglich anzudeuten und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

**Pflanzenlisten als Empfehlung zu den Pflanzgeboten**

**Liste Nr. 1: Pflanzen für extensive Dachbegrünungen**

Ceratonia purpurascens, Moose  
 Bryum spec., Moos  
 Sedum album, Weißer Mauerpfeffer  
 Poa compressa, Flaches Rispengras  
 Sedum saxatile, Mittlerer Mauerpfeffer  
 Sedum acre, Scharfer Mauerpfeffer  
 Poa bulbosa, Knolliges Rispengras  
 Bromus tectorum, Dachrispe  
 Bromus erectus, Aufrechte Tiespe  
 Festuca ovina speciosa, Schafschwingel  
 Poa pratensis angustifolia, Wiesensrispengras  
 Chrysanthemum leucanthemum, Gewöhnliche Margerite  
 Athemis tinctoria, Färbekamille

**Liste Nr. 2: Kletterpflanzen für Wandbegrünungen**

Clematis montana, Berg-Waldrebe  
 Clematis x Jackmanni, Waldrebe (Hybride)  
 Clematis vitalba, Waldrebe  
 Euonymus alatus "Alatus", Kletter-Spindel  
 Hedera helix, Efeu  
 Hydrangea hortensis, Kletterhortensie  
 Lonicera perichlymenum, Wald-Gelbstaube  
 Lonicera henryi, Henrys-Gelbstaub  
 Lonicera caprifolium, Durchwachsendes Gelblblatt  
 Parthenocissus inserta, Wilder Wein  
 Parthenocissus quinquefolium, Wilder Wein  
 Parthenocissus tricuspidata, Wilder Wein  
 Polygonum acerbat, Schlingmispel  
 Wisteria sinensis, Blaugreen

**Liste Nr. 3: Straucharten für freiwachsende oder geschnittene (x) Hecken**

Amelanchier laevis, Kahle Felsenbirne  
 Caragana arborescens, Erbsenstrauch  
 Cornus betulus, Hainbuche (x)  
 Cornus mas, Kornelkirsche  
 Cornus sanguinea, Roter Harttriegel  
 Corylus avellana, Hasel  
 Crataegus monogyna, Eingriffliger Weißdorn (x)  
 Euonymus europaeus, Pfaffenkirschen  
 Ligustrum vulgare, Gewöhnlicher Liguster (x)  
 Prunus spinosa, Schlehdorn  
 Rhamnus cathartica, Kreuzdorn  
 Rhamnus frangula, Faulbaum  
 Ribes rubrum, Rote Johannisbeere  
 Ribes uva-crispa, Stachelbeere  
 Rosa canina, Hund-Rose  
 Rosa centifolia, Moor-Rose  
 Rosa rubiginosa, Apfel-Rose  
 Rubus fruticosus agg., Echte Brombeere  
 Rubus idaeus, Himbeere  
 Sambucus nigra, Schwarzer Holunder  
 Sambucus racemosa, Trauben-Holunder  
 Salix repens "argentea", Kriech-Weide  
 Sarothamnus scoparius, Besenginster  
 Syringa vulgaris, Gartenflöde  
 Viburnum opulus, Wasser-Schneeball

**Liste Nr. 4: Arten der Ersatzgesellschaft Heide und Immergrüne**

Bunus sempervirens, Buchsbaum  
 Calluna vulgaris, Sand-Heide  
 Erica tetralix, Glockenheide  
 Ilex aquifolium, Stechpalm  
 Juniperus communis, Wacholder  
 Taxus baccata, Eibe

**Liste Nr. 5: Bäume I. Ordnung**

Acer platanoides, Spitz-Ahorn  
 Acer pseudoplatanus, Berg-Ahorn  
 Castanea sativa, Eiblanne  
 Fagus sylvatica, Rotbuche  
 Fraxinus excelsior, Gemeine Esche  
 Prunus avium, Vogel-Kirsche  
 Quercus petraea, Trauben-Eiche  
 Quercus robur, Stiel-Eiche  
 In den feuchteren Bereichen am Rheider Bach (Ainus glutinosus, Schwarz-Erie)

**Liste Nr. 6: Bäume II. Ordnung**

Acer campestre, Feld-Ahorn  
 Betula pendula, Sand-Weide  
 Carpinus betulus, Hainbuche  
 Prunus padus, Gewöhnliche Traubeneiche  
 Salix caprea, Sal-Weide  
 Sorbus aria, Mehlbeere  
 Sorbus aucuparia, Erbsenbeere  
 Sorbus intermedia, Schwedische Mehlbeere  
 Sorbus terminalis, Eisbeere  
 Ostrya alba, Stieleiche  
 Apfel, Birne, Saubirke, Pflaume, Walnuß u. a.

**Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rhede**  
 Maßstab 1 : 5000

**V. Aufstellungsverfahren**

Die kartographische Darstellung des Zustandes vom August 1992 wird als richtig, die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung als ausreichend bescheinigt.  
 Rhede, den 14. März 1995  
 Bürgermeister  
 Ratsmitglied  
 Schriftführer

Der Beschluß des Rates der Stadt Rhede über die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Rhede am 12. Oktober 1994 beschlossen.  
 Rhede, den 14. März 1995  
 Bürgermeister  
 Ratsmitglied  
 Schriftführer

Dieser Plan mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 08. März 1995 gem. § 10 des Baugesetzbuches als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.  
 Rhede, den 14. März 1995  
 Bürgermeister  
 Ratsmitglied  
 Schriftführer

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 07. Mai 1999 beschlossen, den Bebauungsplan III 1. Änderung entgegenstand der Darstellung in der Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Rhede am 14. März 1995 zu ändern.  
 Rhede, den 14.03.1999  
 Bürgermeister  
 Schriftführer

**Bebauungsplan Rhede B 2**  
 - 3. Änderung -  
 Maßstab 1 : 500  
 Einschließlich der 1. Änderung von März 1995  
 Einschließlich der 1. vereinfachten Änderung von Mai 1997